



## Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

### Dritte Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte

Vom 17. Mai 2021

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 7. Dezember 2020 (BAnz AT 08.01.2021 B3), die zuletzt durch die Zweite Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 11. März 2021 (BAnz AT 19.03.2021 B3) geändert worden ist, wird geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„Das erworbene Fahrzeug muss zugelassen werden. Der Nachweis über die erfolgte Zulassung muss zwei Monate nach Zulassung und spätestens bis zum 31. März 2022 gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgen.“

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

„Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist bis zum 30. September 2021 befristet.“

Diese Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2021

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
Zielke

---